



---

## Sachstand

---

**Mindestaufenthaltsdauer für ein dauerndes Aufenthaltsrecht**  
Zu den Anforderungen in Deutschland und in ausgewählten  
EU-Mitgliedstaaten in Bezug auf anerkannte Flüchtlinge

**Mindestaufenthaltsdauer für ein dauerndes Aufenthaltsrecht**

Zu den Anforderungen in Deutschland und in ausgewählten EU-Mitgliedstaaten in Bezug auf anerkannte Flüchtlinge

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 093/18  
Abschluss der Arbeit: 19.4.2018  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## 1. Fragestellung

Nach § 26 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist Ausländern mit anerkannter Asylberechtigung oder zuerkannter Flüchtlingseigenschaft unter bestimmten Voraussetzungen der unbefristete Aufenthaltstitel der **Niederlassungserlaubnis** zu erteilen, wenn sie seit **fünf Jahren** (S. 1) oder seit **drei Jahren** (S. 3) eine Aufenthaltserlaubnis besitzen (Mindestaufenthaltsdauer). Vor diesem Hintergrund wird die Frage gestellt, welche Mindestaufenthaltsdauer in Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Österreich, Polen, Schweden, Slowenien, Ungarn und in den Niederlanden Voraussetzung für die Gewährung eines **dauernden Aufenthaltsrechts** in Bezug auf Ausländer mit zuerkannter Flüchtlingseigenschaft ist. Die Ausführungen dazu basieren auf den Informationen, die aus den o.g. Staaten eingeholt wurden.

## 2. Rechtslage in Deutschland

Für Ausländer mit anerkannter Asylberechtigung aus Art. 16a Abs. 1 GG oder mit zuerkannter Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Asylgesetz (AsylG) gelten zunächst die allgemein für Ausländer anwendbaren Bestimmungen zum Erwerb der **Niederlassungserlaubnis** gemäß § 9 AufenthG. Danach besteht ein Anspruch auf die Erteilung der Niederlassungserlaubnis, wenn der Ausländer seit **fünf Jahren** eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und gewisse **Integrationsleistungen** nachweisen kann, z.B. die **Sicherung des Lebensunterhalts** und **ausreichende Kenntnisse der Sprache**. Ähnliche Anforderungen – einschließlich des fünfjährigen Mindestaufenthalts – gelten für die Erlaubnis zum **Daueraufenthalt-EU** nach § 9a AufenthG. Darüber hinaus können sich Ausländer mit anerkannter Asylberechtigung oder mit zuerkannter Flüchtlingseigenschaft auf die Vorschriften des **§ 26 Abs. 3 AufenthG** berufen, die bei den nachzuweisenden Integrationsleistungen **Erleichterungen** vorsehen, aber auch von einem Mindestaufenthalt von **fünf Jahren** ausgehen. So reicht beispielsweise der Nachweis aus, dass der Lebensunterhalt **überwiegend gesichert** ist, § 26 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 AufenthG und der Ausländer über **hinreichende Kenntnisse** der deutschen Sprache verfügt, § 26 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 AufenthG. Wenn der Ausländer nicht nur über hinreichende Sprachkenntnisse verfügt, sondern die **deutsche Sprache beherrscht** und der Lebensunterhalt **weit überwiegend gesichert** ist, kommt sogar schon nach **drei Jahren** ein Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis in Betracht, § 26 Abs. 3 S. 3 Nr. 3, 4 AufenthG.

## 3. Rechtslage in anderen EU-Mitgliedstaaten

### 3.1. Belgien

In Belgien erhalten Ausländer mit zuerkannter Flüchtlingseigenschaft zunächst eine auf fünf Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis. **Fünf Jahre** nach Stellung des Asylantrags steht anerkannten Flüchtlingen ein dauerndes Aufenthaltsrecht zu, es sei denn, der Flüchtlingsstatus wurde in der Zwischenzeit aufgehoben.

### 3.2. Dänemark

Anerkannten Flüchtlingen wird in Dänemark eine befristete Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von ein bis zwei Jahren gewährt. Die Erteilung einer dauernden Aufenthaltserlaubnis kommt erst nach **acht Jahren** legalen Aufenthalts in Dänemark in Betracht.<sup>1</sup>

### 3.3. Estland

Nach den allgemeinen ausländerrechtlichen Vorschriften können Ausländer **nach fünfjährigem** legalen **Aufenthalt** die Erteilung eines dauernden Aufenthaltsrechts beantragen. Bei anerkannten Flüchtlingen wird die Dauer des Asylverfahrens auf den fünfjährigen Voraufenthalt angerechnet.

### 3.4. Finnland

In Finnland ist ein **vierjähriger** rechtmäßiger **Voraufenthalt** Voraussetzung für die Möglichkeit eines dauernden Aufenthaltsrechts. Für Flüchtlinge beginnt die Vierjahresfrist mit Zuerkennung des Flüchtlingsstatus.

### 3.5. Frankreich

Ausländer benötigen für den Erhalt der **Aufenthaltskarte** mit zehnjähriger Gültigkeit einen fünfjährigen Voraufenthalt. Flüchtlingen ist diese Aufenthaltskarte bereits **mit Zuerkennung** der **Flüchtlingseigenschaft** zu erteilen.

### 3.6. Italien

In Italien kommt die Beantragung eines dauernden Aufenthalts nach **fünfjährigem** legalen **Voraufenthalt** in Betracht. Bei Ausländern mit zuerkannter Flüchtlingseigenschaft wird die Dauer des Asylverfahrens auf den Voraufenthalt angerechnet.

### 3.7. Kroatien

In Kroatien kann ein dauerndes Aufenthaltsrecht nach **fünfjährigem** legalen **Voraufenthalt** beantragt werden. Bei Ausländern mit zuerkannter Flüchtlingseigenschaft wird die Dauer des Asylverfahrens teilweise auf den Voraufenthalt angerechnet.

### 3.8. Lettland

Das lettische Ausländerrecht sieht für den dauernden Aufenthalt von anerkannten Flüchtlingen **keine Mindestaufenthaltsdauer** vor. Vielmehr wird ihnen mit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ein dauerndes Aufenthaltsrecht gewährt.

---

1 Zu beachten ist, dass die Vorgaben der EU-Daueraufenthaltsrichtlinie nicht für Dänemark gelten, vgl. Erwägungsgrund 26 der Richtlinie 2003/109/EG: „Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie, die für Dänemark nicht bindend oder anwendbar ist.“

### 3.9. Litauen

In Litauen wird Ausländern mit Zuerkennung des Flüchtlingsstatus ein dauerndes Aufenthaltsrecht gewährt. Ein vorheriger **Mindestaufenthalt** ist **nicht** erforderlich.

### 3.10. Niederlande

Nach **fünffährigem** legalen **Voraufenthalt** können anerkannte Flüchtlinge die Aufenthaltsberechtigung „Daueraufenthalt-EU“ oder die dauernde asylrechtliche Aufenthaltserlaubnis („permanent asylum residence permit“) beantragen.

### 3.11. Österreich

Nach § 45 Abs. 12 des österreichischen Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes kann Asylberechtigten, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen über den Status des Asylberechtigten verfügt haben, unter bestimmten Voraussetzungen der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ erteilt werden. Der Zeitraum zwischen Einbringung des Antrages auf internationalen Schutz und Zuerkennung des Status des Asylberechtigten ist zur Hälfte, sofern dieser Zeitraum 18 Monate übersteigt zur Gänze, auf die Fünfjahresfrist anzurechnen.

### 3.12. Polen

In Polen können Ausländer mit zuerkannter Flüchtlingseigenschaft ein dauerndes Aufenthaltsrecht nach **fünffährigem** legalen **Voraufenthalt** beantragen, wobei die Dauer des Asylverfahrens auf den Voraufenthalt angerechnet wird.

### 3.13. Schweden

Ausländern mit zuerkannter Flüchtlingseigenschaft wurde grundsätzlich eine dauernde Aufenthaltserlaubnis gewährt. Nach einer **Gesetzesänderung** vom Juli 2016, deren Geltung auf drei Jahre befristet ist, erhalten anerkannte Flüchtlinge jedoch nur noch eine befristete Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von drei Jahren. Erst nach diesem **dreijährigen Voraufenthalt** können sie die Gewährung eines dauernden Aufenthaltsrechts beantragen.

### 3.14. Slowenien

In Slowenien wird Ausländern mit Zuerkennung des Flüchtlingsstatus ein dauerndes Aufenthaltsrecht gewährt. Ein vorheriger **Mindestaufenthalt** ist **nicht** erforderlich.

### 3.15. Ungarn

Für **anerkannte Flüchtlinge** kommt nach **drei Jahren** rechtmäßigen **Voraufenthalts** die Erteilung einer nationalen dauernden Aufenthaltserlaubnis („national permanent residence permit“) in Betracht.

\*\*\*